

Zürich

Sennenhund begrüsst Mann etwas zu heftig

Eine 69-jährige Ärztin wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 000 Franken verurteilt.

Thomas Hasler

Zürich - Täterin in diesem Fall war nicht etwa die Ärztin, sondern ihre sechs Monate alte Sennenhündin. Diese hatte im Mai 2012 zusammen mit einem siebenjährigen Chihuahua-«Baster» das Haus der Ärztin im Zürcher Quartier Fluntern in einem unbemerkten Moment verlassen. Draussen auf der Strasse «begrüsst» die Sennenhündin dann ihren 42-jährigen Nachbarn etwas gar heftig.

Mehrteiliger Zehenbruch

Der Mann, der offenbar Angst vor Hunden hat, versuchte, die Tiere abzuwehren und wegzustossen. Dabei stolperte er über seine Badelatschen (Adiletten) und zog sich einen mehrteiligen Bruch der linken grossen Zehe zu. Der Geschädigte sprach in der Strafuntersuchung von «panischer Angst», die ihn ergriffen habe. Die Hunde seien kläffend auf ihn zugerannt und hätten versucht, nach ihm zu schnappen. Die Sennenhündin sei an ihm hochgesprungen und habe versucht, ihn zu beißen.

Der konkrete Vorfall war von niemandem beobachtet worden. Die Anklage stützte sich in Bezug auf den Tatablauf ausschliesslich auf die Schilderung des betroffenen Mannes. Der Einzelrichter des Bezirksgerichts, der den Fall am Mittwoch zu beurteilen hatte, sagte, die Angaben des Mannes enthielten «hohe Glaubhaftigkeitsmerkmale», seien «lebensnah und zurückhaltend».

200 000 Franken Schaden?

Der Mann hatte allerdings noch vor der Strafuntersuchung geltend gemacht, er habe durch den Vorfall einen sechswöchigen Verdienstausschlag erlitten. Wegen des Ersatzes seiner Gucci-Jeans, des notwendigen Einsatzes einer Haushaltshilfe und des entgangenen Verdienstes verlangte er von der Ärztin in einem schliesslich zurückgezogenen Zivilverfahren 200 000 Franken. Auf diese Umstände, die der Verteidiger der Frau vorgebracht hatte, ging der Einzelrichter in der mündlichen Urteilsbegründung unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit nicht ein.

Die hohe Forderung wie auch die sehr hohe bedingte Geldstrafe haben natürlich ihren Grund: Die Ärztin ist Erbin eines zweistelligen Millionenvermögens. Ihr Verschulden wurde zwar als «sehr leicht» beurteilt und mit zehn Tagessätzen geahndet. Pro Tagesansatz wurde aber der im Gesetz vorgesehene Höchstbetrag von 3000 Franken verrechnet.

Ob das Urteil ans Obergericht weitergezogen wird, steht noch nicht fest.

Leserbrief von W.Ogi nicht möglich da mehr als 154 Zeichen.

Amerikanische Verhältnisse?

In der Schweizer Rechtsprechung gilt eigentlich die Unschuldsvermutung. Das Hundegesetz erlaubt jedoch der Justiz, die Kriminalisierung aller Hundehalter, auch in Bagatellfällen (so auch neulich im Urteil vom „Sandwich-Prozess“ durch das Zürcher Obergericht).

Ich war am letzten Samstag im Jura mit einer Wandergruppe und zwei Blindenführhunden unterwegs. Unsere Gruppe wurde auf dem signalisierten Wanderweg vor allem wegen der beiden Hunde (an der Leine) von Mutterkühen und später auch vom Stier attackiert. Es gab glücklicherweise keinen Unfall, es war einfach bedrohlich.

Ob nach einem Unfall die Rechtsprechung (wir hätten aber sicher auch keine Anzeige gemacht) auch in diesem Fall, wo die Attacke mal gegen die Hunde und nicht umgekehrt erfolgte, die Justiz auch mit einer Geldstrafe von Fr. 30'000.- reagiert hätte und nicht einfach die Unschuldsvermutung geltend gemacht hätte, stelle ich in Frage?

Wegen Bagatellen so hohe Bussen anzuordnen, erinnert mich an amerikanische Verhältnisse. Der Kläger wollte sich offensichtlich mit seiner Schadenersatzforderung bereichern. Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht in der Schweiz eine Strafe nach den Vermögensverhältnissen ausspricht. Präsident Hunde-Partei, Walter Ogi

V2 via Facebook veröffentlicht:

Begrenzung auf entspr. max. Zeichenzahl

Das Hundegesetz erlaubt der Justiz, die Kriminalisierung der Hundehalter, auch in Bagatellfällen (Urteil „Sandwich-Prozess“ durch Zürcher Obergericht). Wegen solchen Lappalien so hohe Bussen anzuordnen, erinnert mich an amerikanische Verhältnisse. Der Kläger wollte sich offensichtlich mit seiner Schadenersatzforderung bereichern. Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht in der Schweiz eine Strafe nach den Vermögensverhältnissen ausspricht.

Am Samstag erfolgte im Jura eine Attacke von Mutterkühen gegen zwei Blindenführhunde und deren Wandergruppe. Ob die Justiz bei Unfallfolgen auch in diesem Fall mit einer Geldstrafe von Fr. 30'000.- reagiert hätte und nicht einfach die Unschuldsvermutung geltend gemacht hätte, das stelle ich in Frage?

Präsident Hunde-Partei, Walter Ogi

